

# ***RIEL & PARTNER***

Rechtsanwaltskanzlei

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien  
per email: [begutachtung@parlament.gv.at](mailto:begutachtung@parlament.gv.at)

Dr. Stephan Riel  
MMag. Denise Rohringer  
Dr. Katharina Widhalm-Budak  
Rechtsanwälte

Wien, am 24.06.2020  
R/P NR

**Betreff: Begutachtung – Konjunkturstärkungsgesetz 2020  
31/ME 27.GP**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zu § 323c Abs 17 BAO idF des Ministerialentwurfes eines Konjunkturstärkungsgesetzes 2020, 31/ME 27. GP darf ich folgende Stellungnahme abgeben:

Eine praktisch gänzliche und auf den 15.03.2020 rückwirkende Abschaffung der Insolvenzanfechtung für Abgabenzahlungen für die Dauer von rund zwei Jahren ist als unsachliche Begünstigung des Fiskus vor allen übrigen Gläubigern abzulehnen. Sie führt auch zu völlig absurdem Ergebnissen: Stellt etwa das Finanzamt (die Republik Österreich) einen Insolvenzantrag und bringt in diesem gegenüber dem Insolvenzgericht (ebenfalls die Republik Österreich) vor, dass der Antragsgegner zahlungsunfähig oder überschuldet ist, könnte das Finanzamt im Anfechtungsprozess beim selben Gericht „unwiderlegbar“ behaupten, ihm (der Republik Österreich) sei eben diese Zahlungsunfähigkeit bzw Überschuldung nicht bekannt gewesen. Dies offenbar auch dann, wenn weder die Zahlungsunfähigkeit bzw Überschuldung noch die Begünstigung des Abgabengläubigers vor den übrigen Gläubigern in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie stehen.

Als seit über 20 Jahren im Insolvenzrecht tätiger Rechtsanwalt kann ich mir nicht vorstellen, dass der Bundesgesetzgeber ernsthaft eine solche Regelung trifft.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Riel  
DU an

Bundesministerium für Finanzen, GZ 2020-0.375.542  
per email: [e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)